

Allgemeine Mandatsbedingungen

zwischen

Rechtsanwaltskanzlei Costard
Rechtsanwalt Thomas Costard
Bayreuther Str. 11, 90409 Nürnberg

- nachfolgend Rechtsanwalt genannt -

und

- nachfolgend Mandant genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

I. Mandat

- I.1 Gegenstand des Anwaltsvertrages ist die Beratung und Vertretung des Mandanten im Hinblick auf:

- I.2 Gegenstand dieses Vertrages sind auch andere Mandate, die sich im Laufe der Durchführung dieses Vertrages als gesonderte Aufgabe ergeben haben. Dieser Vertrag ist somit gleichzeitig Rahmenvertrag zur Regelung verschiedener Aufträge zur Bearbeitung gebührenrechtlich gesondert zu bearbeitender Angelegenheiten.

2. Steuerrecht und ausländisches nationales Recht

- 2.1 Die im Rahmen der Mandatsbearbeitung zu leistende Rechtsberatung des Rechtsanwaltes bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland, sie umfasst keine steuerrechtliche Beratung. Etwaige steuerliche Auswirkungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z. B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) auf eigene Veranlassung klären zu lassen und etwaige Gestaltungsanforderungen dem Rechtsanwalt mitzuteilen. Sofern die Rechtssache ausländisches Recht berührt, weist der Rechtsanwalt hierauf rechtzeitig hin.
- 2.2 Der Rechtsanwalt ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats Mitarbeiter, andere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte und sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich der Rechtsanwalt zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.
- 2.3 Die für die anwaltliche Tätigkeit zu erhebenden Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert oder nach einer getroffenen Vergütungsvereinbarung.

3. Pflichten des Rechtsanwaltes

3.1 Rechtliche Prüfung

Der Rechtsanwalt wird die Rechtssache des Mandanten sorgfältig prüfen, ihn über das Ergebnis der Prüfung unterrichten und gegenüber Dritten die Interessen des Mandanten im jeweils beauftragten Umfang rechtlich vertreten.

3.2 Verschwiegenheit

Der Rechtsanwalt ist berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was dem Rechtsanwalt im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht dem Rechtsanwalt grundsätzlich ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat darf sich der Rechtsanwalt gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, grundsätzlich nur äußern, wenn der Mandant den Rechtsanwalt vorher von seiner Schweigepflicht entbunden hat.

3.3 Verwahrung von Geldern

Für den Mandanten eingehende Gelder wird der Rechtsanwalt treuhänderisch verwahren und – vorbehaltlich Ziff. 9 – unverzüglich auf schriftliche Anforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle ausbezahlen.

3.4 Datenschutz

Der Rechtsanwalt wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen.

4. Obliegenheiten des Mandanten

Eine erfolgreiche Mandatsbearbeitung ist nur bei Beachtung der folgenden Obliegenheiten gewährleistet:

4.1 Umfassende Information

Der Mandant wird den Rechtsanwalt über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihm sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten in Kontakt treten.

4.2 Vorsorge bei Abwesenheit und Adressänderung

Der Mandant wird den Rechtsanwalt unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

4.3 Sorgfältige Prüfung von Schreiben des Rechtsanwaltes

Der Mandant wird die ihm von dem Rechtsanwalt übermittelten Schreiben und Schriftsätze des Rechtsanwaltes sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

5. Speicherung und Verarbeitung von Daten des Mandanten

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, ihm anvertraute Daten des Mandanten im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.

6. Unterrichtung des Mandanten per Fax

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt einen Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkungen über dieses Fax mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxeingänge nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

7. Unterrichtung des Mandanten per E-Mail

Die Parteien vereinbaren ausdrücklich den Austausch elektronischer Nachrichten. Den Parteien ist bekannt, dass die im berufsüblichen Geschäftsverkehr üblichen Vertraulichkeiten und Verschwiegenheitspflichten bei der Datenübermittlung per E-Mail nicht gewahrt werden können. Eine Verschlüsselung findet nur auf ausdrücklichen Wunsch des Mandanten statt. Im Übrigen gilt Ziff. 6 entsprechend.

8. Aktenaufbewahrung und Vernichtung

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten des Rechtsanwalts bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei des Rechtsanwaltes vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO.

9. Zahlungspflicht des Mandanten; Abtretung; Kostenerstattung

- 9.1 Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung des Rechtsanwaltes einen angemessenen Vorschuss und nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung des Rechtsanwaltes zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Rechtsanwaltes hiemit an diesen ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Der Rechtsanwalt darf eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, verrechnen.
- 9.2 Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

10. Geltung dieser Vereinbarung für künftige Mandate

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

11. Vollmacht

Vollmachtsurkunden werden gesondert zu diesem Vertrag ausgestellt. Sollten diese blanko gegeben werden, wird der Rechtsanwalt die Vollmachtsformulare nur und ausschließlich nach Anweisung des Mandanten ausfüllen und hiervon Gebrauch machen. Der Rechtsanwalt darf Untervollmacht erteilen.

12. Drittwirkung

Die Parteien sind sich einig, dass dieser Vertrag anderen als den Vertragsparteien keine Rechte einräumt. Dieser Vertrag ist weder ein echter noch unechter Vertrag zu Gunsten Dritter noch soll dieser Vertrag Schutzwirkung zu Gunsten Dritter entfalten.

13. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1 Alle Änderungen, Abwandlungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch dieses Schriftformerfordernis kann nur und ausschließlich schriftlich aufgehoben und/oder geändert werden. Nebenabreden, die diese Schriftform nicht wahren, sind nichtig. Vorstehendes gilt nicht für das Hinzukommen weiterer Mandate nach Ziffer 1.2 dieses Vertrages.
- 8.2 Gerichtsstand für alle unmittelbar oder mittelbar mit diesem Vertrag zusammenhängenden Streitigkeiten, gleich welcher Art, ist, soweit zulässig, ausschließlich Nürnberg.
- 8.3 Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung oder der in Bezug genommenen Anlagen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht betroffen. Die Parteien verpflichten sich, an der Vereinbarung einer Regelung mitzuwirken, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst weitgehend zur Geltung bringt und diese ersetzt.

14. Schlussbestimmung

Mit den vorstehenden Allgemeinen Mandatsbedingungen bin ich (sind wir) einverstanden.

Nürnberg, _____

_____, _____

Rechtsanwalt Costard

Mandant

Der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung meiner Daten im Rahmen der Mandatsbearbeitung stimme ich gem. § 4 a BDSG zu:

Nürnberg, _____

Mandant